

Netzanschlussvertrag Biogas

zwischen

- im Folgenden Netzanschlussnehmer genannt –

und

Stadtwerke Döbeln GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 9
04720 Döbeln

- im Folgenden SWD genannt –

- Netzanschlussnehmer und SWD im Folgenden gemeinsam als
„Vertragspartner“ bezeichnet.

für den Netzanschluss:

Präambel

Dieser Vertrag regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Aufbereitung und Erzeugung von Biogas auf Erdgasqualität an das Gasverteilernetz von SWD. Damit werden die klimapolitischen Interessen der Bundesregierung verfolgt sowie die Versorgungssicherheit durch die Einspeisung von Biogas gestärkt. Grundlage für diesen Vertrag bilden das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) sowie die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Alle darin vorgenommenen gesetzlichen Regelungen, Definitionen und Abgrenzungen werden für diesen Vertrag als verbindlich erklärt. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung eines Netzanschlusses an das Gasverteilernetz von SWD. Durch den Netzanschluss wird dem Netzanschlussnehmer die technische Voraussetzung zur Verfügung gestellt, um Biogas in das Netz der SWD im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung einzuspeisen. Die technischen Parameter zum Netzanschlusspunkt einschließlich der genauen Definition der Rechtsträgergrenze sind in Anlage 1 geregelt.

Für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses stellt SWD die Kosten entsprechend Anlage 1 in Rechnung.

2. Voraussetzung für die Herstellung des Netzanschlusses ist, dass der Netzanschlussnehmer für die Nutzung seines Grundstückes oder des in seinem Verfügungsbereich stehendem Grundstückes eine

beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem betreffenden Grundstück gemäß Anlage 2 oder

Zustimmungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer gemäß Anlage 3

an SWD übergibt.

§ 2 Vertragsdaten, Schriftform

1. Die für die Abwicklung dieses Vertrages ausschließlich gültigen Vertragsdaten sind in Anlage 4 festgehalten. Sämtliche Mitteilungen und sonstige Kommunikation sind ausschließlich über die in dieser Anlage angegebenen Kommunikationswege zu führen.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Vertragsdaten schriftlich (mit Unterschrift, auch per Telefax) oder – soweit Schriftform gesetzlich vorgeschrieben – in der unter Ziffer 3 vereinbarten Form an die in Anlage 4 aufgeführten Adressen.
3. Schriftliche Mitteilungen können in Schriftform auch per Telefax oder – soweit Schriftform nicht gesetzlich vorgeschrieben auch in elektronischer Form (E-Mail) an die in Anlage 4 angegebenen Adressen erfolgen.

§ 3 Bedingung für die Nutzung der Anschlussleistung

1. Bedingung für die Nutzung des Netzanschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages sind, dass
 - a) sich die Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung innerhalb der in der Anlage 1 vereinbarten Leistung und des Druckes bewegt,
 - b) das gereinigte und aufbereitete Biogas den für die Einspeisung von Biogas geltenden Gesetzen, Vorschriften und technischen Regeln sowie den speziellen Anforderungen von SWD genügt, also insbesondere die Anforderungen entsprechend Anlage 5, Anlage 5.2 und Anlage 6 erfüllt sind und es sich dabei um ein netzkonformes sowie von SWD konditionierbares Gas im Sinne von § 41 f Abs. 2 GasNZV handelt.
 - c) ein Einspeisevertrag über die eingespeisten Biogasmengen zwischen einem Transportkunden und SWD besteht und die in diesem Vertrag vereinbarten Voraussetzungen für die Netzzugang erfüllt sind.
2. Liegen diese Bedingungen nach Ziff. 1 nicht vor oder entfällt eine oder mehrere dieser Bedingungen nachträglich, so ist die Nutzung des Netzanschlusses nicht gestattet. Wird die Nutzung gleichwohl, so gilt die Ziff. 13 der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge Biogas, Anlage 5 zu diesem Vertrag.

§ 4 Einspeisekapazität

1. Die Übernahme von Biogas erfolgt nur innerhalb der vereinbarten Anschlussleistung und des an der Rechtsträgergrenze vereinbarten Druckes gemäß Anlage 1.
2. SWD behält sich vor, die in Anlage 1 vereinbarte Anschlussleistung bei Nichtinanspruchnahme nach vorheriger schriftlicher Mitteilung entsprechend zu reduzieren, um weitere Biogaseinspeisungen nicht zu behindern. Eine Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Anschlussleistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn ein Baubeginn der Biogasanlage nicht 18 Monate nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erfolgt ist und
 - b) die tatsächliche eingespeiste Leistung im ersten Betriebsjahr nicht mindestens konstant und zusammenhängend über 24 Stunden größer 50 %, im zweiten Betriebsjahr nicht mindestens konstant und zusammenhängend über 24 Stunden größer 80 % und in den folgenden Jahren gleich bleibend nicht bei mindestens 85 % konstant und zusammenhängend über 24 Stunden der in Anlage 1 vereinbarten Leistung liegt.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn einer der

Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen besonders schwerwiegend verletzt und deshalb dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

3. SWD kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Netzanschlussnehmer nach Aufforderung seine Freigabeerklärung nach Anlage 1 Ziffer 7 trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht abgibt.
4. Kann die Nutzung des Netzanschlusses nicht erfolgen, weil eine Bedingung gemäß § 3 dieses Vertrages nicht eingetreten ist, oder fällt eine solche Bedingung im Nachhinein wieder weg, insbesondere durch Wegfall des Einspeisevertrages, oder macht SWD aus diesem Grunde von ihrem Recht gemäß der Allgemeinen Bedingungen Gebrauch, die Nutzung des Netzanschlusses durch Sperrung vorübergehend oder endgültig zu beenden, so bleibt der Fortbestand der übrigen Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Netzanschlussvertrag unberührt.

§ 6 Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Netzanschlussnehmer hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, insbesondere auf einen oder mehrere Betreiber oder auf eine Gesellschaft zum Betrieb der geplanten Biogasanlage zu übertragen.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, soweit dieser die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung bietet. In diesem Fall ist der andere Vertragspartner darüber zu informieren.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung der in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen Dritter zu bedienen, soweit dieser die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung bietet. In diesem Fall ist der andere Vertragspartner darüber zu informieren.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- | | |
|-------------|---|
| Anlage 1: | Vereinbarung über die Kosten, die Technischen Parameter, die Rechtsträgergrenzen, die Zusatzausrüstung und die zusätzlichen Anforderungen |
| Anlage 2.1: | Eintragungsbewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Gasdruckregelanlage, Schiebergruppe, oberirdische Korrosionsschutzanlage) |
| Anlage 2.2: | Vereinbarung über Entschädigungsbetrag (Gasdruckregelanlage, Schiebergruppe, oberirdische Korrosionsschutzanlage) |
| Anlage 2.3: | Eintragungsbewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckgasleitung, unterirdische Korrosionsschutzanlage) |
| Anlage 2.4: | Vereinbarung über Entschädigungsbetrag (Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckgasleitung, unterirdische Korrosionsschutzanlage) |
| Anlage 2.5: | Eintragungsbewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Flüssiggaslagerbehälteranlage inkl. der notwendigen Zuwegung) |
| Anlage 2.6: | Vereinbarung über Entschädigungsbetrag (Flüssiggaslagerbehälteranlage inkl. der notwendigen Zuwegung) |
| Anlage 3: | Zustimmungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer |
| Anlage 4: | Vertragsdaten, Adressen der Ansprechpartner beider Parteien |
| Anlage 5: | Allgemeine Bedingungen für Netzanschlussverträge Biogas |
| Anlage 5.1: | Standardnetzanschluss Biogas |

Anlage 5.2: Abschaltmatrix Biogas
Anlage 6: Richtlinie Technische Mindestanforderungen

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Regelung zu ergänzen, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung trägt.
2. Bei Abschluss des Vertrages verlieren alle bisherigen Verträge und alle hierzu später getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.
3. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Verträge und alle und alle hierzu getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.
4. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform, dies gilt ebenfalls für die Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
5. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. SWD und der Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Döbeln, den _____

Stempel/Unterschrift

Stadtwerke Döbeln GmbH

Kosten

Kosten Netzanschluss

Die Kosten für den Netzanschluss werden zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber gem. § 41c Abs. 1 GasNZV hälftig geteilt, insofern es sich um einen Standardnetzanschluss entsprechend Anlage 5.1 des Netzanschlussvertrages mit einer Verbindungsleitung von bis zu 10 km Länge handelt.

Alle vom Netzanschlussnehmer gewünschten und über den Standardnetzanschluss hinausgehenden Zusatzausrüstungen gemäß Ziff. 4 oder auftretenden Mehrlängen, über eine Länge von 10 km hinaus, sind zu 100 % durch den Netzanschlussnehmer zu tragen.

Nach Abschluss des Netzanschlussvertrages werden die Vertragspartner nach erfolgter Planung eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe zur Errichtung des Netzanschlusses vornehmen. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten. Im Vorfeld sind die jeweiligen Zuständigkeiten sowie das Abstimmungsprozedere hinsichtlich der gemeinsamen Tätigkeiten der Planung, Vergabe und Ausführung und Steuerung (terminlich, finanziell...) festzulegen. Diese Festlegungen, das Vergabeergebnis, eine Kostenverteilung und ein Zahlungsplan werden Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages.

Für die Abrechnung der gemeinsam beauftragten Leistungen wird bereits jetzt das Abschlagsverfahren mit einer entsprechend korrigierenden Schlussrechnung auf Basis von im Rahmen der Ausschreibung zu definierenden Teilleistungspaketen vereinbart.

Sollte aus Gründen, die allein im Einflussbereich des Netzanschlussnehmers liegen und von SWD nicht zu vertreten sind, insbesondere bei Nichteinhaltung der Anforderungen des § 41f Abs.1 GasNZV, eine Wälzung der aus diesem Vertrag resultierenden Kosten (inklusive aller mit dem Netzanschluss in Verbindung stehenden Kosten) gemäß § 20b GasNEV nicht möglich sein, so hat der Netzanschlussnehmer diese Kosten allein zu tragen.

Der Netzanschlussnehmer hat jährlich einen Nachweis über die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Methanemissionen gem. § 41f Abs. 1 GasNZV gegenüber SWD zu führen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Umweltgutachtens gem. Anl. 3 unter II. Ziff. 1 zum EEG zu erbringen.

1. Technische Parameter:

Anschlussleitung: $\text{m}^3/\text{h}(\text{N})^*$

*- Für die Umrechnung in kW gilt in Anlehnung an den Brennwert von Methan ein Umrechnungsbrennwert von 11,064 kWh/m³(N) bei 100 % CH₄.

Jahresarbeit: kWh

Druck an der Rechtsträgergrenze: bar(Ü)

Ausführung des Netzanschlusses: gemäß Lageplan zur Anlage 1 des Netzanschlussvertrages Biogas.

2. Rechtsträgergrenze/Leistungsgrenze:

Entsprechend Lageplan der Anlage 1 des Netzanschlussvertrages Biogas.

Textliche Beschreibung der Rechtsträger/Leistungsgrenze.

3. Zusatzausrüstung des Netzanschlusses

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Standardnetzanschlusses Biogas SWD gemäß Anlage 5.1 des Netzanschlussvertrages Biogas:

1. XX
2. XX
3. XX

Die sich aus o.g. Punkten ergebenden Kosten sind zu 100 % durch den Netzanschlussnehmer zu tragen.

4. Kostenfreistellung

Für den Propan-Lagertank, die LPG-Zumischung und die Odorierung trägt SWD gemäß Anlage 5.1 des Netzanschlussvertrages Biogas die Errichtungskosten zu 100 %.

5. Terminplan

Der genaue Terminplan ist gemeinsam durch die Vertragspartner abzustimmen und im Rahmen der Vergabeverhandlungen zur Errichtung des Netzanschlusses zu fixieren.

Grundlage ist das Vorliegen der Zustimmung der durch die Leitungsführung und Anlagenaufstellung betroffenen Grundstückseigentümer und das Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

6. Errichtung des Netzanschlusses

Soweit nicht Anderes vereinbart, gilt für die Umsetzung der Regelung in Ziffer 1 der Anlage 1 Folgendes:

Im Rahmen der Errichtung des Netzanschlusses sind folgende Aufgaben zu erbringen:

- Einholung aller privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
- Errichtung des gesamten Netzanschlusses einschl. aller Abnahmen (Sachverständige, Eichamt usw.) und der Grundstücksverbesserung
- Dokumentation einschl. Vermessung

Der Netzanschlussnehmer ist nach Aufforderung zur zeitnahen Freigabe der Kosten und der Lieferzeiten durch Bestätigung der Ausschreibungsergebnisse (Angebot, Ergebnis der Nachverhandlung) verpflichtet. Diese Freigabeerklärung bildet die Grundlage für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. Erfolgt keine Freigabe der Kosten durch den Netzanschlussnehmer, so hat SWD ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 5 Absatz 3 des Netzanschlussvertra-

ges Biogas. Im Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes durch SWD hat der Netzanschlussnehmer die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages angefallenen Kosten zu 100 % zu tragen.

Erklärt der Netzanschlussnehmer nach Aufforderung zur Abgabe der Freigabeerklärung, dass

- a) die Herstellung des Netzanschlusses in vollem Umfang durch ihn oder einen Dritten erfolgen soll, so hat er die bis dahin angefallenen Kosten zunächst zu 100 % zu tragen. Eine Endabrechnung zwischen den Vertragspartnern mit Blick auf § 41c Abs. 1 GasNZV erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Die Anlage 1 wird entsprechend angepasst.
- b) die Herstellung des Netzanschlusses teilweise durch ihn oder einen Dritten erfolgen soll, hat er die Kosten für diese Teilleistung zunächst in vollem Umfang selbst zu tragen. Eine Endabrechnung zwischen den Vertragspartnern mit Blick auf § 41c Abs. 1 GasNZV erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Die Anlage 1 wird entsprechend angepasst.
- c) die Herstellung des Netzanschlusses gar nicht erfolgen und der Vertrag beendet werden soll, so hat er alle bis dahin angefallenen Kosten zu 100 % zu tragen.

Die Vergabe der einzelnen Leistungen erfolgt nach Freigabe der Kosten und der Lieferzeiten durch Bestätigung der Ausschreibungsergebnisse durch den Netzanschlussnehmer. Für die Ausführung der einzelnen Leistungen gelten die mit den ausführenden Unternehmen vereinbarten Bedingungen.

Mehrleistungen und Terminverschiebungen, welche den Leistungsumfang bzw. den Leistungszeitraum um mehr als 10 % erhöhen, werden dem Netzanschlussnehmer angezeigt.

Soweit nichts anderes vereinbart, können die Leistungen von SWD zu den Bedingungen von Rahmenverträgen gebunden werden, soweit die Preise aus den Rahmenverträgen am Markt ermittelt worden sind.

Döbeln, den

Ort, den

Stadtwerke Döbeln GmbH

Netzanschlussnehmer

Objektbezeichnung: _____

Grundbuch von, _____ Blatt _____

Eigentümer _____

in _____

Eintragungsbewilligung

Hiermit bewillige und beantrage ich, dass in Abt. II, _____ Blatt _____, des Grundbuches
von _____ auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Netzeigentümerin Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln, eingetragen wird:

Das/die Grundstück/e wird/werden in der Weise belastet, dass die Netzeigentümerin berechtigt ist, auf einer Grundstücksfläche von _____m² nebst allem Zubehör (z.B. Ein- und Ausgangsleitungen, Armaturen) – im folgenden Anlage genannt – zu errichten und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung (einschließlich Erneuerung) der Anlage jederzeit zu benutzen.

Auf der Grundstücksfläche dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen Dritter errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländeoberflächen sind unzulässig.

Die Fläche, die von der Anlage in Anspruch genommen wird, ist auf dem beigefügten Lageplan rot umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil der Eintragungsbewilligung.

Der Wert der Dienstbarkeit zur Kostenberechnung beträgt: _____ Euro.

_____, den _____

Unterschrift und Firmenstempel

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Objektbezeichnung: _____

Vereinbarung

Der Grundeigentümer _____

in _____

und der Netzbetreiber SWD einigen sich dahingehend, dass die SWD oder ein von Ihr eingeschalteter Dienstleister zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung (einschließlich der Erneuerung) einer **Gasdruckregelanlage, Schiebergruppe, oberirdische Korrosionsschutzanlage*** einschließlich der erforderlichen Zufahrts- und Bedienflächen und allem Zubehör (z.B. Steuerkabel) die nachfolgend näher bezeichneten Grundstücke in Anspruch nimmt:

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme (Länge x Breite = Fläche) Entschädigungsbetrag Bemerkung

Der Entschädigungsbetrag (gesamt) beträgt: _____ Euro

Der Entschädigungsbetrag (anteilig) beträgt: _____ Euro

Die bei den Montagearbeiten der Anlagen über den Flächenbedarf hinaus in Anspruch genommene Grundfläche lässt SWD auf ihre Kosten für die frühere Bewirtschaftung wieder herrichten.

SWD verpflichtet sich, alle durch ihre Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Grundstücken nachweislich entstandenen Flurschäden dem Nutzer/Pächter zu ersetzen. Dazu wird eine separate Vereinbarung mit dem Nutzer/Pächter getroffen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, vor einem Notar eine Eintragungsbewilligung nebst Antrag für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit entsprechend der Anlage 2.1 zu Gunsten der Netzeigentümerin SWD in notariell beglaubigter Form herbeizuführen. Bestandteil dieser Eintragungsbewilligung ist ein Lageplan, in dem die mit dieser Vereinbarung gesicherte Fläche in Rot gekennzeichnet ist. Die Kosten und Gebühren hierfür trägt SWD. Der o. g. Entschädigungsbetrag wird vier Wochen nach erfolgter Eintragung im Grundbuch fällig.

SWD behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern die Linienführung der Leitung geändert oder die Leitung nicht gebaut werden sollte.

Für den Fall, dass die betroffenen Grundflächen verpachtet sind, stellt der Grundeigentümer SWD von allen Ansprüchen frei, die der Pächter wegen der vereinbarten Inanspruchnahme an SWD stellen kann.

Jede Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Im Falle einer Veräußerung der in Anspruch genommenen Grundstücke ist der Eigentümer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung (einschließlich derer aus dem vereinbarten Rücktrittsrecht) auf seinen Nachfolger zu übertragen.

_____, den _____

Döbeln, den _____

.....
Grundeigentümer / Auflassungsberechtigter /
gesetzlicher Vertreter / Vormund*

.....
Stadtwerke Döbeln GmbH

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Belehrung über den Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Erklärung binnen einer Frist von 2 Wochen ab dem20..... zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform zu erklären.

Bei mehreren Vertragspartnern ist der Widerruf durch alle Vertragspartner zu erklären. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 9, 04720 Döbeln. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Hiermit bestätige ich, dass ich am20..... über mein Widerrufsrecht belehrt worden bin.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Netzanschlussnehmer

Die Belehrung über mein Widerrufsrecht wurde mir am20..... in schriftlicher Form ausgehändigt.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Netzanschlussnehmer

Belehrung über den Datenschutz

Ich willige ein, dass entsprechend § 4 (2) und 4a (1) Bundesdatenschutzgesetz die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen persönlichen Daten durch die SWD gespeichert werden. Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

.....
Ort Datum Unterschrift Grundeigentümer / Auflassungsberechtigter /
gesetzlicher Vertreter / Vormund *)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Bank / Sparkasse: _____
Bankleitzahl: _____
Kontonummer: _____

Verkehrswert für _____	Euro/m ²
Entschädigung _____ %=	Euro/m ² mind. 0,50 Euro/m ²
Für _____ m ² =	Euro
Bemerkungen: _____	

Objektbezeichnung: _____

Grundbuch von, _____ Blatt _____

Eigentümer _____

in _____

Eintragungsbewilligung

Hiermit bewillige und beantrage ich, dass in Abt. II, Blatt _____, des Grundbuches

von _____ auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Netzeigentümerin SWD, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln, eingetragen wird:

Das/die Grundstück/e wird/werden in der Weise belastet, dass die Netzeigentümerin berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen(Schutzstreifen) von _____ m Breite eine **Hochdruck-, Mitteldruck-, Niederdruckgasleitung, unterirdische Korrosionsschutzanlage*** nebst allem Zubehör (z.B. Steuerkabel) zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung (einschließlich Erneuerung) der Leitung bzw. Anlage jederzeit zu benutzen.

Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen/Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländeoberflächen sind unzulässig.

Lage und Verlauf der Leitung/Anlage bestimmten sich nach den Lagebezeichnungen, die auf den in der Örtlichkeit an Leitungsmerkpfehlen bzw. an Bauwerken angebrachten Merktafeln angegeben sind.

Die Breite des Schutzstreifens auf den Grundstücken wird dadurch bestimmt, dass man zu der Leitungsachse

links im Abstand von _____ m und

rechts im Abstand von _____ m gleichlaufende Linien zieht.

Der Wert der Dienstbarkeit zur Kostenberechnung beträgt: _____ Euro

_____, den

.....
Unterschrift

Objektbezeichnung: _____

Vereinbarung

Der Grundeigentümer _____

in _____

und der Netzbetreiber SWD einigen sich dahingehend, dass die SWD oder ein von Ihr eingeschalteter Dienstleister zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung (einschließlich der Erneuerung) einer **Gasleitung** sowie allem Zubehör (z.B. Steuerkabel) die nachfolgend näher bezeichneten Grundstücke in Anspruch nimmt:

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme (Länge x Breite = Fläche) Entschädigungsbetrag Bemerkung

Der Entschädigungsbetrag (gesamt) beträgt: _____ Euro

Der Entschädigungsbetrag (anteilig) beträgt: _____ Euro

Die bei den Verlegungsarbeiten der Leitung in Anspruch genommene Grundfläche lässt SWD auf ihre Kosten für die frühere Bewirtschaftung wieder herrichten.

Die SWD verpflichtet sich, alle durch ihre Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Grundstücken nachweislich entstandenen Flurschäden dem Nutzer/Pächter zu ersetzen. Dazu wird eine separate Vereinbarung mit dem Nutzer/Pächter getroffen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, vor einem Notar eine Eintragungsbewilligung nebst Antrag für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit entsprechend der Anlage zur Eintragung in sein Grundbuch zu unterschreiben. Die Kosten und Gebühren hierfür trägt SWD. Der o. g. Entschädigungsbetrag wird fällig vier Wochen nach erfolgter Eintragung im Grundbuch.

Die SWD behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern die Linienführung der Leitung geändert oder die Leitung nicht gebaut werden sollte.

Für den Fall, dass die betroffenen Grundflächen verpachtet sind, stellt der Grundeigentümer SWD von allen Ansprüchen frei, die der Pächter wegen der vereinbarten Inanspruchnahme an die SWD stellen kann.

Jede Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Im Falle einer Veräußerung der in Anspruch genommenen Grundstücke ist der Eigentümer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung (einschließlich derer aus dem vereinbarten Rücktrittsrecht) auf seinen Nachfolger zu übertragen.

_____, den _____

Döbeln, den _____

.....
Grundeigentümer / Auflassungsberechtigter /
gesetzlicher Vertreter / Vormund*

.....

Belehrung über den Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Erklärung binnen einer Frist von 2 Wochen ab dem20..... zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform zu erklären.

Bei mehreren Vertragspartnern ist der Widerruf durch alle Vertragspartner zu erklären. Der Widerruf ist zu richten an SWD, Rosa-Luxemburg-Str. 9, 04720 Döbeln. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Hiermit bestätige ich, dass ich am20..... über mein Widerrufsrecht belehrt worden bin.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Netzanschlussnehmer

Die Belehrung über mein Widerrufsrecht wurde mir am20..... in schriftlicher Form ausgehändigt.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Netzanschlussnehmer

Belehrung über den Datenschutz

Ich willige ein, dass entsprechend § 4 (2) und 4a (1) Bundesdatenschutzgesetz die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen persönlichen Daten durch die SWD gespeichert werden. Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Grundeigentümer / Auflassungsberechtigter /
gesetzlicher Vertreter / Vormund *)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Bank / Sparkasse: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Verkehrswert für _____	Euro/m ²
Entschädigung _____ %=	Euro/m ² mind. 0,50 Euro/m ²
Für _____ m ² =	Euro
Bemerkungen: Mindestentschädigung 50,00 Euro _____	

Objektbezeichnung: _____

Grundbuch von, _____ Blatt _____

Eigentümer _____

in _____

Eintragungsbewilligung

Hiermit bewillige und beantrage ich, dass in Abt. II, _____, Blatt _____, des Grundbuches von _____ auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Netzeigentümerin SWD, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln, eingetragen wird:

Das/die Grundstück/e wird/werden in der Weise belastet, dass die Netzeigentümerin berechtigt ist, auf einer Grundstücksfläche von _____m² **Flüssiggaslagerbehälteranlage***, nebst allem Zubehör (z.B. Ein- und Ausgangsleitungen, Armaturen) im Folgenden Anlagen genannt – zu errichten und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung (Betankung) einschließlich Erneuerung der Anlage jederzeit zu benutzen.

Auf der Grundstücksfläche dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen Dritter errichtet und keine Einwirkung und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländeoberflächen sind unzulässig.

Die Fläche, die von der Anlage in Anspruch genommen wird, ist auf dem beigefügten Lagerplan rot umrandet. Der Lagerplan ist Bestandteil der Eintragungsbewilligung.

Der Wert der Dienstbarkeit zur Kostenberechnung beträgt: _____ Euro

_____, den _____

.....
Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Objektbezeichnung: _____

Vereinbarung

Der Grundeigentümer _____

in _____

und der Netzbetreiber SWD einigen sich dahingehend, dass SWD oder ein von Ihr eingeschalteter Dienstleister zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung (einschließlich der Erneuerung) einer Flüssiggasbehälteranlage* einschließlich der erforderlichen Zufahrts- und Bedienflächen und allem Zubehör (z.B. Steuerkabel) die nachfolgend näher bezeichneten Grundstücke in Anspruch nimmt:

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme (Länge x Breite = Fläche) Entschädigungsbetrag Bemerkung

Der Entschädigungsbetrag (gesamt) beträgt: _____ Euro

Der Entschädigungsbetrag (anteilig) beträgt: _____ Euro

Die bei den Montagearbeiten der Anlage über den Flächenbedarf hinaus in Anspruch genommene Grundfläche lässt SWD auf ihre Kosten für die frühere Bewirtschaftung wieder herrichten.

Die SWD verpflichtet sich, alle durch ihre Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Grundstücken nachweislich entstandenen Flurschäden dem Nutzer/Pächter zu ersetzen. Dazu wird eine separate Vereinbarung mit dem Nutzer/Pächter getroffen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, vor einem Notar eine Eintragungsbewilligung nebst Antrag für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit entsprechend der Anlage 2.1 zu Gunsten der Netzeigentümerin SWD in notariell beglaubigter Form herbeizuführen. Bestandteil dieser Eintragungsbewilligung ist ein Lageplan, in dem die mit dieser Vereinbarung gesicherte Fläche in Rot gekennzeichnet ist. Die Kosten und Gebühren hierfür trägt SWD. Der o. g. Entschädigungsbetrag wird vier Wochen nach erfolgter Eintragung im Grundbuch fällig.

Die SWD behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern die Linienführung der Leitung geändert oder die Leitung nicht gebaut werden sollte.

Für den Fall, dass die betroffenen Grundflächen verpachtet sind, stellt der Grundeigentümer SWD von allen Ansprüchen frei, die der Pächter wegen der vereinbarten Inanspruchnahme an die SWD stellen kann.

Jede Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Im Falle einer Veräußerung der in Anspruch genommenen Grundstücke ist der Eigentümer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung (einschließlich derer aus dem vereinbarten Rücktrittsrecht) auf seinen Nachfolger zu übertragen.

_____, den _____

Döbeln, den _____

.....
Grundeigentümer / Auflassungsberechtigter /
gesetzlicher Vertreter / Vormund*

.....
Stadtwerke Döbeln GmbH

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Belehrung über den Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Erklärung binnen einer Frist von 2 Wochen ab dem20.....zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform zu erklären.

Bei mehreren Vertragspartnern ist der Widerruf durch alle Vertragspartner zu erklären. Der Widerruf ist zu richten an SWD, Rosa-Luxemburg-Str. 9, 04720 Döbeln. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Hiermit bestätige ich, dass ich am20..... über mein Widerrufsrecht belehrt worden bin.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Netzanschlussnehmer

Die Belehrung über mein Widerrufsrecht mir am20..... in schriftlicher Form ausgehändigt.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Netzanschlussnehmer

Belehrung über den Datenschutz

Ich willige ein, dass entsprechend § 4 (2) und 4a (1) Bundesdatenschutzgesetz die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen persönlichen Daten durch die SWD gespeichert werden. Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

.....
Ort Datum Unterschrift Grundeigentümer / Auflassungsberechtigter /
gesetzlicher Vertreter / Vormund *)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Bank / Sparkasse: _____
Bankleitzahl: _____
Kontonummer: _____

Verkehrswert für _____	Euro/m ²
Entschädigung _____ %=	Euro/m ² mind. 0,50 Euro/m ²
Für _____ m ² =	Euro
Bemerkungen: _____	

Erklärung des Grundstückseigentümers

Objektbezeichnung:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Der Grundstückseigentümer gestattet SWD für die Zwecke der örtlichen Versorgung unentgeltlich das Legen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Gas, sowie das Anbringen erforderlicher Schutzmaßnahmen.

Er stimmt ferner der Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der aus Pkt. 4 der Allgemeinen Bedingung (**Anlage 5**) resultierenden Verpflichtungen zu.

Der Unterzeichner des Angebotes haftet gegenüber SWD für das Vorliegen des Einverständnisses des Grundstückseigentümers.

Dem entsprechend erkläre(n) ich(wir):

1. Ich/wir gewähre(n) SWD und deren Beauftragten die Zugänglichkeit zu deren Versorgungsanlagen sowie den Schutz dieser Anlagen vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen.
2. Soweit SWD bzw. deren Beauftragtem nach den Umständen im Einzelfall eine vorherige Information über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks, insbesondere bei Störungen, nicht rechtzeitig möglich ist, bin/sind ich/wir mit der Inanspruchnahme meines/unseres Grundstückes einverstanden. SWD bzw. deren Beauftragter holt Information umgehend nach.
3. Das Eigentum der SWD als Netzeigentümerin, an sämtlichen auf meinem/unserem Grundstück/Gebäude befindlichen Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Gasversorgung und dem Netzanschluss bzw. der Anschlussnutzung stehen, erkenne(n) ich/wir an.
4. Vorstehende Verpflichtungen werde(n) ich/wir bei Eigentumswechsel auf meinen/unseren Rechtsnachfolger übertragen und SWD hierüber unverzüglich informieren.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

(Bitte zusätzlich Name in Blockschrift wiederholen oder Firmenstempel aufbringen)

Nr. 1: Angaben zum Netzanschlussnehmer

Name bzw. Firma:

Straße:

PLZ Ort:

Land:

Ansprechpartner:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

E-Mail:

Nr. 2: Angaben zum Netzanschlussnutzer

Name bzw. Firma:

Straße:

PLZ Ort:

Land:

Ansprechpartner:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

E-Mail:

Nr. 3: Angaben zum Netzanschlusspunkt / Netzanschluss

Netzanschlusspunkt:

Straße:

PLZ Ort:

Land:

Tel.-Nr. (Fernübertragung):

Zählpunktbezeichnung:

Nr. 4: Kommunikationsverbindungen SWD

Firma: Stadtwerke Döbeln GmbH
Straße: Rosa-Luxemburg-Straße 9
PLZ Ort: 04720 Döbeln
Land: Deutschland
Tel.-Nr.: 03431/721-0
Fax-Nr.: 03431/721-111
Internet: www.sw-doebeln.de
E-Mail: post@sw-doebeln.de
Störnummer: 08000-721721
Handelsregister: Amtsgericht Chemnitz HRB104203

Allgemeine Bedingungen für Netzanschlussverträge Biogas

1. Gegenstand

Diese „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge Biogas“ regeln den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Netzanschlussnehmers an das Netz von SWD.

2. Definitionen

Biogasanlage im Sinne des Netzanschlussvertrages ist die Gesamtheit aller Anlagen zur Erzeugung und zur Aufbereitung des Biogases. Soweit nicht anderes vereinbart, gelten im Übrigen die gesetzlichen Definitionen.

3. Netzanschluss

3.1 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen von SWD und steht im Eigentum der Netzeigentümerin. Er wird kein wesentliches Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 BGB. Die Rechtsträgergrenze ist in **Anlage 1** zum Netzanschlussvertrag definiert. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen der Vertragspartner bestimmt.

3.2 Der Netzanschluss wird, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, von SWD bzw. einem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Standardnetzanschluss Biogas von SWD umfasst den in **Anlage 5.1** aufgeführten Umfang.

3.3 Mit der Errichtung des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn die Grundstücksbenutzung gem. Ziffer 4 abschließend geregelt ist.

4. Grundstücksbenutzung

4.1 Ist der Netzanschlussnehmer Grundstückseigentümer, so gestattet er unentgeltlich die Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück, ferner die Verlegung von Rohrleitungen, die Aufstellung von Gasdruckregel- und -messenanlagen und von Flüssiggaslagerbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt der Netzanschlussnehmer SWD im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein.

4.2 Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Netzanschlussnehmer und SWD rechtzeitig zu verständigen. Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung des Netzanschlusses verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzanschlussnehmer.

- 4.3 Wird der Netzanschlussvertrag für dieses Grundstück gekündigt, so hat der Netzanschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen fremden Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- 4.4 Der Netzanschlussnehmer teilt SWD unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Grundstück oder Teilen davon schriftlich mit. Soweit keine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gem. obiger Ziffer 4.1 durch den Netzanschlussnehmern bewilligt und im Grundbuch eingetragen wurde, bewilligt der Netzanschlussnehmer vor Übertragung des Eigentums am Grundstück eine Dienstbarkeit in dem in Ziffer 4.1 aufgeführten Umfang. Sofern der Netzanschlussnehmer seiner Pflicht zu Bewilligung der Dienstbarkeit nicht nachkommt, stellt er SWD von allen daraus resultierenden Schäden aus der Grundstücksnutzung frei.

5. Kosten für Netzanschluss

- 5.1 Der Netzanschlussnehmer zahlt für die Errichtung des Netzanschlusses durch SWD die vereinbarten Anschlusskosten gemäß **Anlage 1**. Verlangt der Netzanschlussnehmer die Erweiterung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung des bestehenden Anschlusses, so hat er dafür die anfallenden Kosten zu tragen, soweit diese auch bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem zunächst erstellten Anschluss hätten getragen werden müssen. Kommt es aufgrund des Verhaltens des Netzanschlussnehmers zu Abweichungen der vereinbarten technischen Parameter, ist SWD berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten für die Errichtung des Netzanschlusses dem Netzanschlussnehmern in Rechnung zu stellen, soweit diese auch bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem zunächst erstellten Anschluss hätten getragen werden müssen.
- 5.2 SWD ist berechtigt, für die Errichtung oder Änderung des Netzanschlusses eine Sicherheitsleitung oder eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder rechtzeitig nachkommt.

6. Biogasanlage des Netzanschlussnehmers

- 6.1 Soweit der Netzanschlussnehmer nicht Eigentümer der Biogasanlage, von einzelnen Teilen der Biogasanlage oder Anlagenteilen ist, bleibt er dennoch gegenüber SWD berechtigt und verpflichtet. Er trägt dafür Verantwortung, dass auch diese Eigentümer den Verpflichtungen des Netzanschlussvertrages ebenso uneingeschränkt nachkommen.
- 6.2 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasanlage hinter der Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der im Eigentum von SWD stehenden Anlagen, ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich.
- 6.3 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Netz von SWD angeschlossener Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtung von SWD oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 6.4 SWD ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Biogasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes von SWD notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den gesetzlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. SWD behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Netzanschlussnehmers befindlichen Biogasanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen. SWD wird auf Verlangen des Netzanschlussnehmers durch Vorlage der entsprechenden Zertifikate die ordnungsgemäße Betriebsführung des Netzanschlusses nachweisen.

- 6.5 Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen sind SWD mitzuteilen, soweit sich dadurch die vereinbarte Anschlussleistung erhöht/verringert oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann SWD regeln.
- 6.6 Die Biogasanlage darf nur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie nach diesen Allgemeinen Bedingungen errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und Bestimmungen bieten. Kundeneigene Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen. Der Nachweis darüber ist SWD vor Inbetriebnahme rechtzeitig zu erbringen.
- 6.7 Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, SWD unverzüglich über die Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen für Biogas § 41f Abs. 1 GasNZV zu informieren. Der Netzanschlussnehmer stellt SWD bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen für Biogas von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 6.8 Im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist das einzuspeisende Biogas immer mit einem Brennwert zu liefern, welcher die Zukonditionierung von Flüssiggas (LPG) durch SWD auf ein Mindestmaß reduziert um die Auswirkungen auf die Allgemeinheit (Wälzungsmechanismus) möglichst gering zu halten.

7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

- 7.1 Die Biogasanlage ist durch ein Fachunternehmen, welches grundsätzlich durch SWD beauftragt wird, an das Netz von SWD anzuschließen.
- 7.2 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses darf nur dann erfolgen, wenn die Biogasanlage den Anforderungen von Ziff. 6.3 entspricht. Der Netzanschlussnehmer verpflichtet sich, SWD nachweisen, dass Gefahren sowie störende Rückwirkungen auf Versorgung Dritter oder die Anlage von SWD ausgeschlossen sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die berufsgenossenschaftlichen, baubehördlichen, polizeilichen und sonstigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften bei der Errichtung und beim Betrieb der Biogasanlage beachtet wurden bzw. werden.

8. Überprüfung der Biogasanlage

- 8.1 SWD ist berechtigt, die Biogasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Netzanschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist SWD berechtigt, den Netzanschluss, die Inbetriebsetzung sowie die Nutzung des Netzanschlusses zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist SWD dazu verpflichtet.

9. Messeinrichtungen

- 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart, ist SWD Messstellenbetreiber und für die Messung verantwortlich.
- 9.2 Die Messeinrichtungen werden von SWD oder einem von ihr beauftragten Dritten errichtet, betrieben, gewartet, instand gehalten und entfernt. Über Art, Größe und den Einbau entscheidet SWD. Die Bestimmungen der **Anlage 6** sind einzuhalten.
- 9.3 SWD trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der eingespeisten Biogasmengen sowie die Übermittlung der Daten an den Transportkunden gewährleistet ist.
- 9.4 SWD ist berechtigt, für die am Netzanschluss eingespeisten Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit Ihr keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685. Nach Vorliegen tatsächlicher Messwerte ist ein Abgleich zu den Ersatzwerten vorzunehmen.
- 9.5 Der Netzanschlussnehmer kann gem. § 21b Abs. 2 EnWG gegenüber SWD erklären, dass der Einbau, der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Messeinrichtungen auf einen anderen Messstellenbetreiber und/oder die Messung auf einen Messdienstleister übertragen wird. Die Erklärung des Netzanschlussnehmers hat in Textform und unter Beachtung der in § 5 MessZV genannten Voraussetzungen zu erfolgen.
- 9.6 Der neue Messstellenbetreiber ist verantwortlich dafür, dass der den Regeln des DVGW und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Einbau und Betrieb der Messeinrichtung gewährleistet ist. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die von SWD vorgegebenen technischen Anforderungen und die Anforderungen an Umfang und Qualität der Daten eingehalten sowie dass die Zählwerte an SWD in der erforderlichen Form, insbesondere in den vorgeschriebenen Datenformaten, übermittelt werden. § 21b EnWG gilt entsprechend. Sollte es nicht gewährleistet sein, dass sämtliche vorgenannten Voraussetzungen eingehalten werden, ist SWD berechtigt, den Antrag auf Übertragung der Tätigkeit auf einen anderen Messstellenbetreiber abzulehnen.
- 9.7 Eine Übertragung der Messung auf einen Dritten ist gem. § 9 MessZV ausgeschlossen, sofern die Messeinrichtung elektronisch ausgelesen wird. Als elektronisch ausgelesen gelten auch Messeinrichtungen, die elektronisch vor Ort ausgelesen werden.
- 9.8 Bei Zweifel an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtung kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Ausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Die Befundprüfung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt. Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten, die sie veranlasst hat. Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass die Fehlerkurve außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung und der Eigentümer der Messeinrichtung trägt die Kosten der Prüfung.

10. Zutrittsrecht, Schutz vor Beschädigung

- 10.1 Der Netzanschluss muss für SWD und deren Beauftragten jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWD oder das Messtelltenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich der Messeinrichtung oder zu Unterbrechung erforderlich ist. Der Netzanschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen, damit eine ungestörte Überwachung der Leitung gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen gefährden, wirksam zu verhindern. Die Zuwegung zur Gasdruckregel- und -messanlage und zur Flüssiggasbehälteranlage muss ständig freigehalten werden.
- 10.2 Die an der Gasdruckregel- und -messanlage befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise zur Öffnung der Armatur in der Umgangsleitung die sofortige Entfernung der Plombe an diesem Schieber erforderlich werden, ist SWD unverzüglich zu verständigen.

11. Anschlussnutzung, Unterbrechung

- 11.1 Der Netzanschlussnehmer ist nur dann berechtigt, den Netzanschluss zu nutzen, soweit und solange SWD nicht an der Fortleitung des Biogases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 11.2 SWD ist berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer zu unterbrechen, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung einer drohenden Netzstörung erforderlich ist. SWD wird alles ihr technisch und wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben und auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 11.3 SWD ist berechtigt, Zeiträume für die Instandhaltung in ihrem Netz sowie für Maßnahmen zum Neubau, Änderung und Erweiterung der Anlagen sowie für die Dauer der dafür erforderlichen Unterbrechungen festzulegen. Die Maßnahme nach Satz 1 sind auf einen Zeitraum von 14 Kalendertagen pro Kalenderjahr beschränkt.
- 11.4 Wenn und soweit SWD aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag zu erfüllen, wird SWD von diesen Verpflichtungen frei. Eine Haftung von SWD ist ausgeschlossen.
- 11.5 SWD unterrichtet den Netzanschlussnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Nutzung des Netzanschlusses, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWD dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

12. Haftung

12.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die der Netzanschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Netzanschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden der SWD oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der SWD gegenüber ihren Netzanschlussnehmern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnehmern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnehmern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnehmern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnehmern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Netzanschlussnehmer.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Netzanschlussnehmern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

12.3 Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Netzanschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Netzanschlussnehmern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Netzanschlussnehmer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Netzanschlussnehmern einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. SWD ist verpflichtet, ihren Netzanschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu

geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- 12.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der SWD, an deren Netz der Netzanschlussnehmer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Netzanschlussnehmer Ansprüche geltend macht, gegenüber ihren Netzanschlussnehmern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 12.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Netzanschlussnehmern in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadenersatzquote nicht höher sein als die Quote der Netzanschlussnehmer des dritten Netzbetreibers.
- 12.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 12.7 Der geschädigte Netzanschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 12.8 Für Schadensfälle, die nicht auf einer in obigen Ziff. 12.1 bis 12.7 geregelten Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Netzanschlussnutzung, sondern auf sonstigen typischen Betriebsrisiken im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb beruhen und die durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verursacht sind, ist die Haftung von SWD für daraus resultierende Vermögensschäden, soweit sie durch einfache Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden, auf den bei Abschluss dieses Vertrages vorhersehbaren Schaden, höchstens aber einen Betrag von Euro 250.000,00 begrenzt.
- Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Netzanschlussnehmers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Netzanschlussnehmer regelmäßig vertrauen darf.
- 12.9 Bei allen übrigen Schadensfällen ist die vertragliche und gesetzliche Haftung von SWD für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt; eine Haftung der SWD für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 12.10 Ziff. 12.8 und Ziff. 12.9 gilt für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der SWD sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend, soweit es sich um Beschäftigte der SWD handelt.

13. Unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses

- 13.1 Eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses liegt vor, wenn der Netzanschlussnehmer Biogas oder Erdgas (durch einen Wechsel der Gasflussrichtung) in das Netz von SWD einspeist oder entnimmt, ohne dass diese Einspeisung bzw. Ausspeisung durch einen kapazitätsgleichen Transportvertrag zwischen SWD und einem Transportkunden oder durch eine andere Regelung, die den Netzanschlussnehmern zur Einspeisung bzw. Ausspeisung von Biogas bzw. Erdgas berechtigt, gedeckt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) die Bedingungen des § 3 des Netzanschlussvertrages für die Nutzung des Netzanschlusses zum angekündigten Termin nicht erfüllt sind, es sei denn, SWD hat den Abschluss des Transportvertrages unberechtigterweise verweigert;
 - b) oder die Berechtigung zu Netznutzung zwischen dem Transportkunden und SWD beendet ist;
 - c) der Transportkunde in sonstiger Weise die Übernahme der eingespeisten Biogasmengen eingestellt hat,
 - d) bei einem Wechsel des Transportkunden nicht bis spätestens einen Monat vor Beendigung des bisherigen Transportvertrages die Voraussetzungen von § 3 und § 5 des Netzanschlussvertrages erfüllt sind. SWD verpflichtet sich, den Kunden über das Fehlen der Voraussetzungen von § 3 des Netzanschlussvertrages zu informieren.
 - e) der Netzanschlussnehmer die vereinbarte Anschlussleistung wiederholt trotz Hinweis der SWD überschreitet;
 - f) SWD dem Netzanschlussnehmern die Anschlussnutzung aufgrund von Mängeln im Sinne von Ziffer 8.2 verweigert;
 - g) ein Durchleitungshindernis gem. EnWG, insbesondere nach § 16a EnWG oder anderer gesetzlicher Vorschriften vorliegt und der Netzanschlussnehmer von SWD hierüber, soweit erforderlich, informiert wurde,
 - h) das eingespeiste Biogas nicht der Spezifikation nach **Anlage 5.2** und **Anlage 6** entspricht
- 13.2 Im Falle einer unberechtigten Nutzung des Netzanschlusses hat der Netzanschlussnehmer SWD den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

14. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 14.1 SWD ist berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn
1. eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 13 vorliegt und SWD dem Netzanschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat. Die Frist kann bei erheblichen Überschreitung der Einspeisemengen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden;
 2. der Netzanschlussnehmer eine Zahlungsverpflichtung nach Maßgabe von Ziffer 17 trotz Mahnung nicht erfüllt und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden. Bei erheblichen Zahlungsrückständen über einen Betrag von Euro 5.000,00 hinaus kann die Androhungsfrist auf einen Tag reduziert werden.

- 14.2 SWD ist weiterhin berechtigt, den Netzanschluss und Anschlussnutzung am Netzanschlusspunkt ohne vorherige Androhung und Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen von erheblichen Wert abzuwenden;
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzanschlussnutzer bzw. Netzanschlussnehmer am Netz von SWD sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtung von SWD oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 14.3 SWD wird die Unterbrechung unverzüglich wieder aufheben, sobald die Gründe für diese entfallen sind und der Netzanschlussnehmer SWD die Kosten der Unterbrechung ersetzt hat. Die Kosten können von SWD pauschal berechnet werden. Die Pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Der Nachweis geringer Kosten bleibt dem Netzanschlussnehmer unbenommen.
- 14.4 Ansprüche des Netzanschlussnehmers gegen SWD für Schäden, die infolge der berechtigten Unterbrechung auftreten, sind ausgeschlossen.

15. Vertragsstrafe

- 15.1 Im Falle einer unberechtigten Nutzung des Netzanschlusses unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Anschlussnutzung, ist SWD berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch nach Ziffer 13.2 angerechnet.
- 15.2 SWD ist berechtigt, Zahlungen, die der Netzanschlussnehmer leistet, vorrangig mit der Vertragsstrafe zu verrechnen. Entgegenstehende Tilgungsbestimmungen des Netzanschlussnehmers sind unbeachtlich. SWD übersendet dem Netzanschlussnehmer in diesem Fall eine Abrechnung über die Verrechnung der Vertragsstrafe mit den geleisteten Zahlungen des Netzanschlussnehmers. Die aufgrund der Verrechnung nicht getilgten Forderungen der SWD sind mit Eingang der Abrechnung bei dem Netzanschlussnehmer fällig.

16. Kündigung

SWD ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.2 berechtigt, den Netzanschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen, in den Fällen lit. a) und lit. c) der Ziffer 14.2 jedoch nur im Wiederholungsfalle. Weitere gesetzliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

17. Zahlung

Zahlungsverpflichtungen des Netzanschlussnehmers auf Grundlage des Netzanschlussvertrages und dieser Allgemeinen Netzanschlussbedingungen sind mit Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Einwände gegen die Rechnung berechtigen den Netzanschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ein offensichtlicher Fehler besteht. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der SWD ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

18. Datenaustausch

Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch SWD nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

19. Änderungsvorbehalt

SWD ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Vorgaben erforderlich wird. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Netzanschlussnehmern durch Brief, Fax oder in elektronischer Form per E-Mail bekannt gegeben. Die gesamten Bedingungen für den Anschluss an Gasversorgungsnetz der SWD sind auch in ihrer aktuellen Variante unter www.sw-doebeln.de einzusehen. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Netzanschlussnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Hierauf wird SWD den Netzanschlussnehmern bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Soweit der Netzanschlussnehmer den Änderungen widerspricht, werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung über die geänderten Punkte herbeiführen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge Biogas fort.

20. Rechtsnachfolge

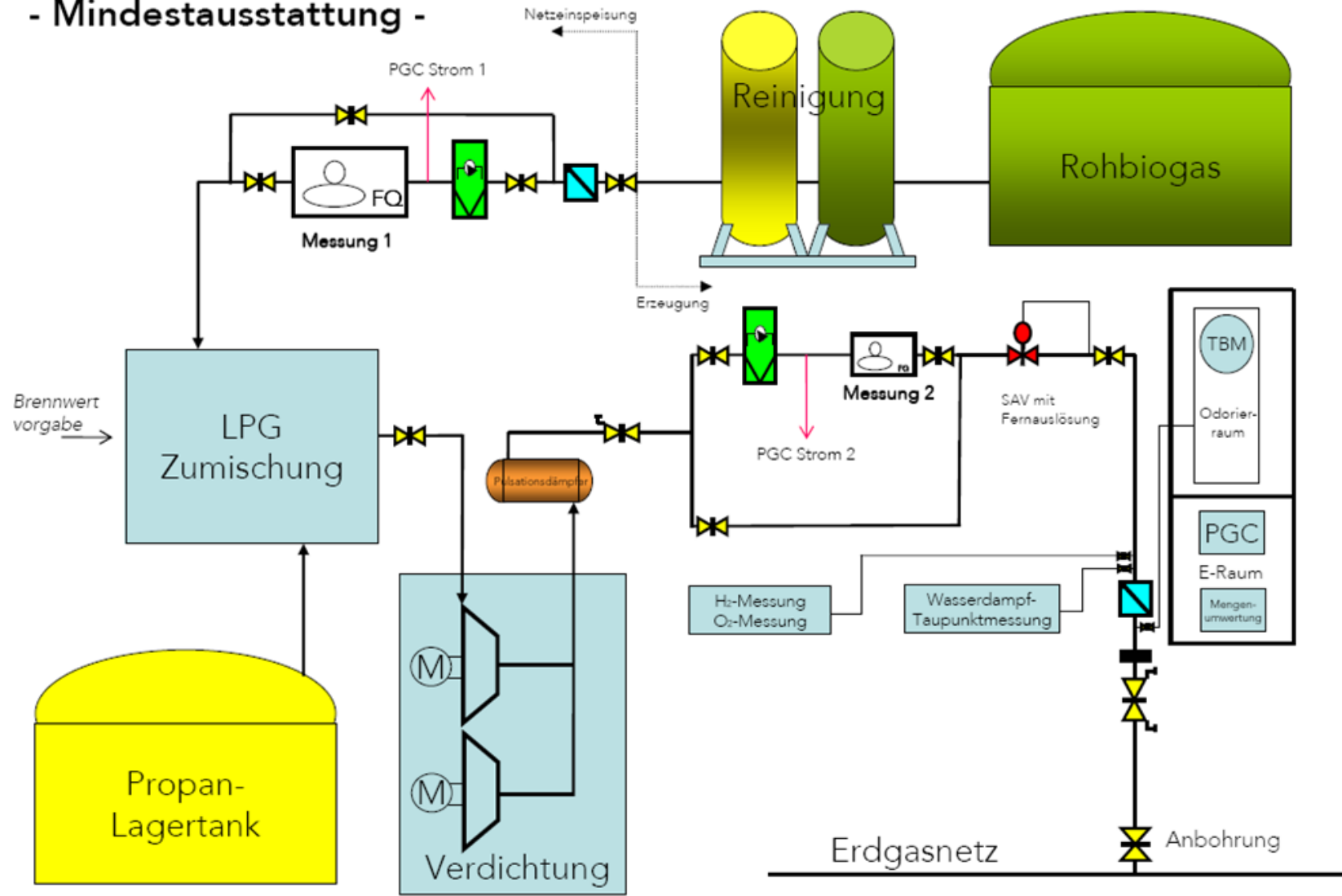
Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzanschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Netzanschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand Döbeln

Döbeln, 01.01.2009
Stadtwerke Döbeln GmbH

Biogas-Netzanschluss nach Gasnetzzugangsverordnung * - Mindestausstattung -



Mindestanforderungen an die einzelnen Komponenten *

Messung

- Drehkolbengaszähler (Elster Instromet IRM-G)
- Brennwert-MU Typ F1 Elster Instromet (zweischienig)
- Brennwertmessung mit PGC als 2-Strömer (Elster Instromet ENCAL 3.000) mit Langzeitspeicher
- O₂ Messung
- H₂-Messung
- Kommunikation Umwerter mit PGC über DSFG-Bus
- Zählerumgang
- Rückstromsicherung
- Filter/Abscheider

LPG-Zumischung:

- Gasentnahme aus der flüssigen Phase mittels Pumpe
- Verdampfer
- Steuerung Einspeisemenge LPG in Abhängigkeit Soll-/Istwert über SPS
- SAV, Druckregelgerät, Mischventil
- Betriebsmessung
- Errichtung nach TRF und BimschV
- Lagervorrat größer 20 Tage (max. 30t)

* - Für den Propan-Lagertank, die LPG-Zumischung und die Odorierung trägt MITGAS NETZ die Errichtungskosten zu 100 %.

Verdichtung:

- Ausgangsdruck entspr. MOP Netz
- Verdichterleistung 2 x 60%
- Pulsationsdämpfer in Ausgangsleitung
- Rückkühlung Ausgangsseitig
- Abwärmenutzung

Einspeiseanlage:

- Filter mit Wasserabscheidefunktion
- Messung 2 analog Messung 1
- Sicherheitsabsperreinrichtung
- Rückstromsicherung
- Mengenabhängige Odorierung mit TBM (LEWA)
- Wasserdampftaupunktmessung
- Probeentnahmestelle
- Isoliertrennstelle
- Notabschaltung
- Erdausgangsarmatur

Allgemeines:

- Netzanbindung als Anbohrung
- Separater Stromanschluss
- Grunddienstbarkeiten für alle Komponenten
- Registrierung und DfÜ aller Prozessdaten
- Planung, Bau, Prüfung der Gesamtanlage nach VP 265-1
- Genehmigungen nach Landesbaurecht

Abschaltmatrix

Sicherheitsabschaltung Netzeinspeisung Biogas

Parameter	Einheit	Voralarm Wert	Ausschaltung bei Wert:	Zeitverzögerung in Minuten	Betriebs-Normalwert
Sauerstoff	Vol. %	> 0,3	> 0,5	15	0,2
Wassertaupunkt bei Leitungsdruck	° C	> - 15	> - 10	30	- 50
Druck an der Übernahmestelle		In Abhängigkeit Übernahmepressur nach Anlage 1 Netzanschlussvertrag		sofort	

Anmerkung: Die genannten Parameter und zugewiesenen Grenzwerte bzw. Schaltpunkte sind während der Inbetriebnahme und anschließender Probetriebsphase den in Praxis tatsächlich notwendigen Gegebenheiten anzupassen.

Sobald und soweit sich die gesetzlichen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die G 260/262, für die Einspeisung von Biogas oder die technischen Mindestanforderungen von SWD ändern, passen die Vertragspartner diese Abschaltmatrix im erforderlichen Umfang an.

Richtlinie Technische Mindestanforderungen Stadtwerke Döbeln GmbH (SWD)

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die technischen Mindestanforderungen an Gasdruckregel- und Messanlagen sowie Gasnetzanschlüsse in Ergänzung zu den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik fest. Sie gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasdruckregel- und Messanlagen sowie Gasnetzanschlüssen.

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist immer notwendig, unabhängig davon, ob die Netzanschlüsse durch SWD oder einen Dritten geplant, errichtet, betrieben und instand gehalten werden.

Die möglichen Anschlüsse unterscheiden sich in

- Gasübernahme (Einspeisung)
- Gasübergabe (Ausspeisung)

Eine Gasübernahme erfolgt immer mit einer Gasdruckregel- und/oder Messanlage. Die Gasübergabe kann mit einer Gasdruckregel- und Messanlage oder einem Gasnetzanschluss erfolgen.

Die Errichtung von Netzanschlüssen kann in den Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck erfolgen.

2 Technische Mindestanforderungen SWD

2.1 Gasbeschaffenheit und Gasabrechnung

2.1.1 Gasbeschaffenheit

Biogas und Erdgas dürfen nur der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW Arbeitsblatt G 260 in das Gasverteilnetz von SWD eingespeist werden.

Die im DVGW Arbeitsblatt G 260 geforderte Gasbeschaffenheit wird durch SWD aufgrund der spezifischen Netzgegebenheiten wie folgt präzisiert:

Einspeisung als:	Austauschgas
<u>Gasbegleitstoffe Höchstwerte</u>	
Kohlenwasserstoffe:	Kondensationspunkt -10°C bei Leitungsdruck
Wasser:	Kondensationspunkt -10°C bei Leitungsdruck
Sauerstoff:	0,5 Vol%

Im Rahmen der Messung zur Abrechnung von eingespeisten Biogas oder Erdgas können von Behörden wie z. B. den Landeseichämtern oder PTB (insbesondere PTB Richtlinie G 14) weitere einschränkende Anforderungen gestellt werden.

Als Nachweis der Einhaltung der Gasbeschaffenheitsanforderungen erhält SWD von Netzanschlussnehmer mindestens einmal jährlich und bei begründeter Anforderung eine Komplettanalyse aller nachweisbaren Inhaltsstoffe des eingespeisten Biogas oder Erdgas.

Biogas und Erdgas müssen aus Gründen der Interoperabilität der Netze nach § 19 EnWG über die o. g. Anforderungen zur Gasbeschaffenheit hinaus so eingespeist werden, dass SWD in der Lage ist, die Anforderungen aus Punkt 2.1.2 Gasabrechnung zu erfüllen.

2.1.2 Gasabrechnung

SWD ist verpflichtet, das eingespeiste bzw. ausgespeiste Biogas oder Erdgas nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ abzurechnen.

In Abhängigkeit des im Gasverteilernetz von SWD vorherrschenden Brennwertes und dem bei der Einspeisung übergebenen Brennwertes kann sich eine Konditionierung mit Flüssiggas (LPG) erforderlich machen.

Nach dem DVGW Arbeitsblatt G 486 „Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgas, Berechnung und Anwendung“, ist die Konditionierung mit LGP begrenzt. Bei Erreichen dieser Grenzwerte muss SWD die Einspeisung unterbrechen.

2.2 Messeinrichtung

2.2.1 Allgemeines

Die Gas-Messeinrichtung dient zur Ermittlung der Gasmenge bzw. Energie und besteht aus mindestens einem oder mehreren zusammenhängenden Gas-Messgeräten. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Normzustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit auszurüsten.

Die verwendeten Messgeräte müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. In Ergänzung zur EN 1776 und DVGW AB G 492 gelten nachstehende Festlegungen.

2.2.2 Gaszähler

Die Gestaltung der Gasmesseinrichtung hat nach Tabelle 1 zu erfolgen.

Tabelle 1 – Richtwerte zu den Auslegekriterien

Auslegungskapazität Q (unter Normbedingungen) in m³/h	Aufbau der Messeinrichtung
< 10.000	Einfachmessung
≥ 10.000	Vergleichsmesseinrichtung

Bei Vergleichsmesseinrichtungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigem Mengenumwerten auszurüsten.

Die Gastemperatur am Gaszähler sollte im Bereich von +5° bis +40°C liegen.

Bei Dauerreihenschaltung sind zwei verschiedene Messgerätearten nach Tabelle 2 einzusetzen. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden.

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Abstimmung der erforderlichen Druckstufen hat mit SWD und dem Betreiber der Gas-Messanlage zu erfolgen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind Kopien der diesbezüglichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 – 3.1 zu übergeben.

Tabelle 2 – Richtwerte zur Gaszählerauswahl für Neuanlagen

Messgerät	Baugrößen	Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	≤ G 100	≥ 1:160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 16 bis G 40	≥ 1:50
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 65 bis G 1000	≥ 1:100
Turbinenradgaszähler (TRZ)	≥ G 65	≥ 1:20
Wirbelgaszähler (WBZ)	≥ G 65	≥ 1:20
Ultraschallgaszähler (USZ)	≥ G 100	≥ 1:20

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Tabelle 2 führen.

2.2.3 Zusätzliche Einrichtungen

SWD hat in Absprache mit dem Anschlussnehmer das Recht, in der Gasdruckregel- und Messanlage zusätzliche Einrichtung zur Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. SWD ist Eigentümer der zusätzlichen eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtung erfolgt durch SWD.

2.2.4 Verfahren bei Störungen an Messgeräten, amtliche Befundprüfung und Korrektur der Abrechnung

Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Die Befundprüfung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften von einer Staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten, die sie veranlasst hat.

Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung und der Eigentümer der Messanlage trägt die Kosten.

2.3 Anschlussleitung

2.3.1 Allgemeines

Die Anschlussleitung dient der Übernahme oder Übergabe von Erdgas oder Biogas und verbindet die Gasdruckregel- und Messanlage oder den Gasnetzanschluss mit dem Gasverteilnetz der SWD.

2.3.2 Dimensionierung

Die Dimensionierungen von Anschlussleitungen im Gasverteilnetz der SWD erfolgen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

- PE: 32/63/110/163/225
- St: 50/100/150/200/300/400

Zu beachten ist die jeweilige Druckstufe.

2.3.3 Gestaltung

Die Anschlussleitung kann bei SWD mit drei Möglichkeiten angeschlossen werden:

- Einfach ohne Streckenarmatur als T-Stück mit Abzweigarmatur
- Einfach mit Streckenarmatur in der Hauptleitung als T-Stück mit Abzweigarmatur
- Schiebergruppe

Die Anschlussleitung ist Eigentum des Gasverteilnetzes von SWD.

2.3.4 Versorgungssicherheit bei Übergabe (Ausspeisung)

In Abhängigkeit der Gestaltung der Abzweigleitung und der Netzkonfiguration ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten am Gasverteilnetz der SWD, kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer unterschiedlich starken Einschränkung der Übergabe von Erdgas oder Biogas kommen. Gewünschte Ersatzversorgungen bei einer Übergabe von Erdgas müssen immer vom Netzkunden getragen werden.

2.3.5 Schutzstreifenbreiten

Soweit SWD im Sinne der G 462/I, G462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, müssen nachfolgende Tabellenwerte eingehalten werden:

Tabelle 3 – Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung DN	Schutzstreifenbreiten in m	
	bis PN 1	> PN 1 bis PN 16
<= 150	2	4
>150 bis 300		
>300 bis 500		

2.4 Gasdruckregel- und Messanlagen und Gasnetzanschlüsse

2.4.1 Allgemeines

Gasdruckregel- und Messanlagen können der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas oder Biogas dienen. Gasnetzanschlüsse dienen ausschließlich der Übergabe von Erdgas oder Biogas.

2.4.2 Gestaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen

Bei der Gestaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen gibt es bei SWD zwei prinzipielle Möglichkeiten:

- Einschienig (eingeschränkte Versorgungssicherheit)
- Zweischienig (hohe Versorgungssicherheit)

2.4.3 Versorgungssicherheit von Gasdruckregel- und Messanlagen bei Übergabe (Ausspeisung)

In Abhängigkeit der Gestaltung der GDRMA ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten an der GDRMA, kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer Unterbrechung der Übergabe von Erdgas oder Biogas kommen. Gewünschte Ersatzversorgungen bei einer Übergabe von Erdgas oder Biogas müssen immer vom Netzkunden getragen werden.

2.4.4 Bedingungen in Aufstellräumen

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gasnetzanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen von SWD oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung richten sich nach:

- Gasdruckregel- und Messanlage → G 491
- Gasnetzanschlüsse → G 459/2

2.4.5 Eigentumsgrenzen/Rechtsträgergrenzen

Die Eigentumsgrenzen sind eindeutig festzulegen und zu dokumentieren.

Rechtsträgergrenzen an Gasdruckregel- und Messanlagen und Gasnetzanschlüssen zur Gasübergabe werden bei SWD nach drei Möglichkeiten festgelegt:

- GDRMA im Eigentum SWD → leitungsseitige Schweißnaht der Erdarmatur in der Ausgangsleitung
- GDRMA im Eigentum Netzkunde → anlagenseitige Schweißnaht des Isolierstückes der Ausgangsleitung
- HA → ausgangsseitige Gewindeverbindung des Reglers oder das Reglerpaßstück

Rechtsträgergrenzen an Gasdruckregel- und Messanlagen zur Gasübernahme werden bei SWD nach zwei Möglichkeiten festgestellt:

- GDRMA im Eigentum SWD → leitungsseitige Schweißnaht der Erdarmatur der Eingangsleitung
- GDRMA im Eigentum Netzkunde → anlagenseitige Schweißnaht des Isolierstücks der Ausgangsleitung

2.4.6 Elektrische Trennung

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gasnetzanschlüssen zur Einspeisung und Ausspeisung von Erdgas und Biogas müssen elektrisch getrennt werden (Isolierstücke oder Isolierflansch mit Exfunkenstrecke). Die Verwendung von Isolierflanschen hat Auswirkung auf Definition der Eigentumsgrenze.

2.4.7 Zutritt

SWD ist der Zutritt zu ihren Betriebsanlagen zu gewähren (Messeinrichtung, Anschlussleitung, Gasdruck- und Messanlagen, Gasnetzanschlüsse).